
**Vereinbarung
zwischen
Kunsteisbahn Zingel AG Seewen
und
Gemeinde Schwyz¹**

1. Gestützt auf den Baurechtsvertrag vom 21. November 1997 zwischen der Genossame Schwyz (Baurechtsgeberin) und der Kunsteisbahn Zingel AG (Baurechtsnehmerin) räumt die Kunsteisbahn Zingel AG der Gemeinde Schwyz ein unentgeltliches Benützungsrecht an den im Eisstadion Zingel während der Badesaison eingerichteten Parkplätze ein (Ziffer 11.3).
2. Der Zeitraum der Badesaison wird von Mitte Mai (Muttertag) bis 22. August jeden Jahres festgelegt. Von diesem Zeitraum kann nur nach gegenseitiger Absprache und mit Einverständnis beider Parteien abgewichen werden.
3. Die Halle wird für den Parkbetrieb (nur bei Bedarf) durch den Badmeister geöffnet und von diesem jeweils abends geschlossen. Er kontrolliert, ob alle Türen verschlossen sind und ob sich allenfalls Unberechtigte in der Halle aufhalten.
4. Die Parkplätze stehen täglich bis 20.00 Uhr zur Verfügung. Ab diesem Zeitpunkt darf die Halle abends durch die Kunsteisbahn Zingel AG genutzt werden (Training, Konzerte usw.).
5. Die Reinigung der Parkplätze trägt während der Badesaison die Gemeinde Schwyz. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Situation, wenn diese Parkplätze von der Kunsteisbahn Zingel AG mit ausdrücklichem Einverständnis der Gemeinde für Anlässe benützt werden.
6. Gemäss Ziffer 11.3 Abs. 3 des Baurechtsvertrages wird jegliche Haftung durch die Gemeinde Schwyz wegbedungen. Falls durch die Parkplatzbenutzung zulasten der Kunsteisbahn Zingel AG ausserordentliche Haftungsfälle anfallen, kann diese von der Gemeinde Schwyz verlangen, dass über die weitere Einräumung des unentgeltlichen Benützungsrechtes neu verhandelt wird.

¹ Vom Gemeinderat am 27. November 1998 und von der Kunsteisbahn Zingel AG am 14. Dezember 1998 genehmigt.